

|                                 |
|---------------------------------|
| Absender/Bauherr: Name, Vorname |
| Anschrift (Straße):             |
| PLZ und Ort                     |

|            |
|------------|
| Ort, Datum |
| Telefon    |

Zweckverband Wasserversorgung  
Berching-Ittelhofener Gruppe  
Pettenkoferplatz 12  
  
92334 Berching

## Antrag

auf Setzen einer Wasserzählerarmatur  
nach Fertigstellung der Sanitärinstallation

**Ich beantrage hiermit die Installation eines Wasserzählers für das Grundstück**

|                                |            |
|--------------------------------|------------|
| Flurnummer:                    | Gemarkung: |
| in (Anschrift des Grundstück): |            |

### Erklärung zur Regenwasseranlage gemäß § 13 Abs. 3 TrinkwV 2001

Ich habe **keine** Regenwasseranlage installiert       Ich habe eine Regenwasseranlage installiert

Als Betreiber einer Eigenwasser-  
anlage nutze ich Regen /  
Grundwasser für

Toilettenspülung

Waschmaschine

Gartenbewässerung

\_\_\_\_\_

**Hinweis: Regenwasseranlagen sind dem Wasserversorger anzuzeigen.**



**Es wird darauf hingewiesen, dass eine direkte Verbindung von Regenwasseranlagen mit Trinkwasseranlagen nach DIN 1988 Teil 4 nicht zulässig ist.**

### Erklärung des Installateurs

Ich bestätige, dass die Installationsarbeiten nach den Vorschriften und Richtlinien des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) sowie den einschlägigen DIN-Normen durchgeführt wurden.

Gleichzeitig bestätige ich, dass die installierte Regenwasseranlage gemäß DIN 1988 Teil 4 keine direkte Verbindung zur Trinkwasseranlage hat.

|            |                           |               |
|------------|---------------------------|---------------|
| Ort, Datum | Unterschrift Installateur | Firmenstempel |
|------------|---------------------------|---------------|

Ich versichere durch meine Unterschrift, dass die o.g. Angaben der Wahrheit entsprechen. Ich werde hiermit darauf hingewiesen, dass unrichtige oder unvollständige Angaben bzw. die pflichtwidrige Verweigerung von abgaberechtlichen Tatsachen zur Einleitung eines Strafverfahrens führen kann (Art. 14 KAG). Mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro kann belegt werden, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Art. 14 Abs. 1 KAG bezeichneten Tat leichtfertig begeht (Art. 15 KAG). Mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder den Vorschriften zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt, und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabevorteile zu erlangen (Art. 16 KAG).

|            |                            |   |
|------------|----------------------------|---|
| Ort, Datum | Unterschrift Antragsteller | Verteiler:<br>⇒ Wasserwart<br>⇒ Steueramt<br>⇒ Gesundheitsamt |
|------------|----------------------------|---|

Zutreffendes ist angekreuzt  oder ausgefüllt!